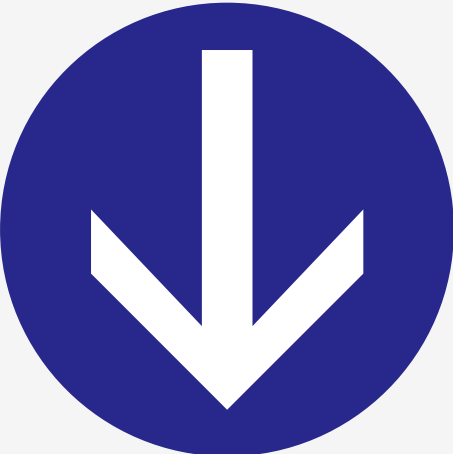
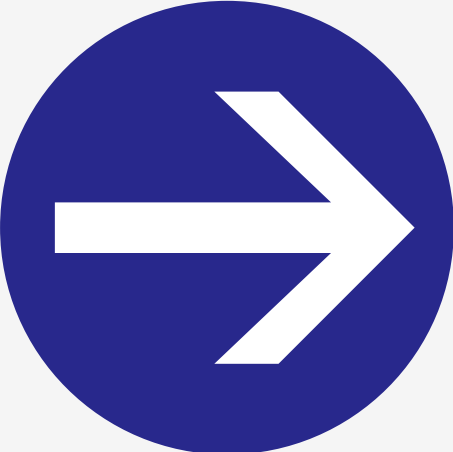
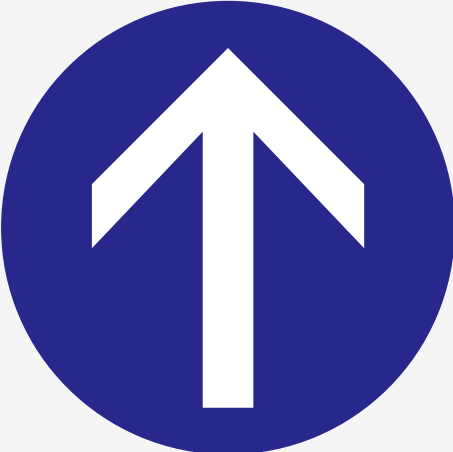
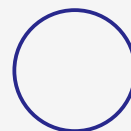


sui^{ss}image

**Urheberrechts-
dschungel**



1	Urheberrecht: das Eigentum an Werken	2
2	Was sind Werke?	4
3	Wie schütze ich mein Werk?	6
4	Wem gehört das Urheberrecht?	10
5	Welches sind die Urheberrechte?	11
6	Welches sind die absoluten Urheberrechte?	12
7	Welches sind die blossen Vergütungsansprüche?	15
8	Hier hört das Urheberrecht auf	17
9	Das Urheberrecht hat Nachbar_innen	20
10	Mit Rechten wird gehandelt	23
11	Was machen Verwertungsgesellschaften?	26
12	Kaum ein Film ohne andere Werke	30
13	Wie lange dauert das Urheberrecht?	33
14	Wie lange dauert das Nachbarrecht?	35
15	Wie komme ich zu meinem Recht?	36



Urheberrechts- dschungel

Ein Suissimage Guide für Filmschaffende durch den Dschungel
des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Urheberrecht: das Eigentum an Werken

Eigentum

Was gehört mir, was gehört dir? Das scheint die Kernfrage der modernen Leistungsgesellschaft zu sein. Ohne Eigentumsrechte ist eine private Wirtschaft undenkbar. Wer würde Geld und Arbeit investieren wollen, wenn ihr/ihm das Erzeugnis nicht gehörte und sie/er es nicht verwerten könnte?

Eigentum an Sachen

Das Sachenrecht regelt als wichtiger Teil des Privatrechts Eigentum und Besitz an materiellen Dingen und Gütern. Es schützt mein Fahrrad in meinem Garten. Der materielle Gegenstand ist nicht das Einzige, was es zu schützen gilt. Die Gesellschaft produziert und nutzt nicht nur Autos, Kühlschränke, Häuser und Gartenmöbel.

Eigentum an Werken

Geschaffen und genutzt werden auch Bücher, Musikstücke, Bilder, Filme. Da wird der Schutz schon etwas schwieriger, weil das Wesentliche am Buch oder am Musikstück nicht das Papier ist, auf das es geschrieben, am Bild nicht die Leinwand ist, auf die es gemalt, am Film nicht der Datenträger ist, auf dem er festgehalten wird. Das Wesentliche sind die Werke, die das Papier, die Leinwand und die Tonbildträger beleben. Man nennt sie immaterielle Rechtsgüter. Diese sollen denjenigen gehören, die die Leistung erbracht haben. Dem Schutz dieses Eigentums dient das Urheberrecht. Es ist ebenfalls Teil des Privatrechts und gehört zusammen mit dem Patentrecht, dem Designrecht und dem Markenschutzrecht zum Immaterialgüterrecht. Immateriell nennt man die Güter aus naheliegender Grund: Geistiger Diebstahl braucht in der Regel kein Einbruchswerkzeug, um an die

«Sache» heranzukommen. Das haben die technischen Entwicklungen seit Gutenberg nachhaltig gezeigt. Ich kann um meinen Garten einen Zaun ziehen, die Werke hingegen sind in der Regel frei zugänglich. Das Urheberrecht bestimmt klar, wann ein Werk geschützt ist, worin dieser Schutz besteht und zu welchen Bedingungen man ein Werk nutzen darf. Daher ist das Urheberrecht für das Funktionieren unserer Gesellschaft genauso unverzichtbar wie das übrige Privatrecht.

Was sind Werke?

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand 1. April 2020) bestimmt in Artikel 2, was Werke sind.

Geistige Schöpfungen (Art. 2 URG)

In Absatz 1 steht eine sehr offen gehaltene allgemeine Definition: «Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.»

Werke können somit zwar wert- oder zwecklos sein, aber

- sie müssen menschliche geistige Schöpfungen sein, brauchen also einen Vater oder eine Mutter – eine_n Urheber_in –, die sie gewollt schaffen,
- sie müssen individuellen Charakter haben: anders sein als die anderen (Ausnahme: Fotografien [Abs. 3bis]),
- sie müssen Schöpfungen aus «Literatur und Kunst» in einem weiten Sinne sein.

Offene Aufzählung

Absatz 2 enthält eine Aufzählung von Beispielen. In Buchstabe g werden «fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke» erwähnt. Die Aufzählung ist offen, um der Zukunft gerecht zu werden. Werke werden geschützt sein, für die heute die Begriffe noch fehlen. Und die Begriffe selbst sind offen, wie die Umschreibung «filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke» andeutet. Aber immer muss es sich um ein Werk handeln, d.h., die Kriterien von Art. 2 Abs. 1 URG müssen bei jedem Beispiel mit Ausnahme der Fotografie erfüllt sein.

Ideen

Solange es sich bei der Idee um einen blossen Gedanken handelt, ist dieser urheberrechtlich nicht geschützt, da es an der erforderlichen Formgebung fehlt. Wird die Idee jedoch konkret geäussert, also mitteilbar gemacht und in eine Form gebracht, kann sie geschützt sein. Ein indirekter Schutz ist mitunter über das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährleistet, indem auch die Verwertung fremder Arbeitsergebnisse als unlauter gilt und strafbar ist.

Entwürfe / Titel

Entwürfe, Titel und Teile von Werken sind geschützt, «sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt» (Art. 2 Abs. 4 URG). Auch Entwürfe, Titel und Werkteile müssen die Kriterien eines Werkes erfüllen, um geschützt zu sein.

Schutz geniessen somit auch die Vorstadien zum Drehbuch, also Exposé und Treatment, da es sich dabei in der Regel um das originelle Ergebnis einer schöpferischen Idee handelt. Dagegen ist der Titel des Films in aller Regel urheberrechtlich nicht geschützt, weil es zumeist am individuellen Charakter fehlt. Bei verwechselbaren Titeln ist ein Vorgehen gestützt auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) denkbar, um gegen Missbrauch vorzugehen.

Wird ein Werk bearbeitet, nennt man die Bearbeitung ein Werk zweiter Hand (Art. 3 URG), doch davon später (vgl. Kapitel 12).

Wie schütze ich mein Werk?

Kein Registereintrag

In der Schweiz sind Werke der Literatur und der Kunst ohne irgendwelche besonderen Formalitäten urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsschutz entsteht, indem das Werk geschaffen wird. Dies gilt auch für Drehbuch und Film. Sie sind mit ihrem Entstehen ohne weitere Formalität geschützt. Ein Eintrag in ein amtliches Register ist in der Schweiz weder nötig noch möglich.

Revidierte berner Übereinkunft

Dass ein Werk ohne Registereintrag geschützt ist, verdanken wir der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ). Sie ist ein Staatsvertrag, der 1885 geschlossen und seither mehrmals revidiert wurde. Die RBÜ ist die tragende Säule des internationalen Urheberrechtsschutzes. Sie bestimmt, dass Staaten Urheber_innen anderer Vertragsstaaten gleich zu behandeln haben wie ihre eigenen Staatsangehörigen (Grundsatz der Inländerbehandlung). Die RBÜ enthält auch einige Mindestgrundsätze. Zu diesen zählt auch der Grund, dass der Schutz automatisch vom Moment der Schöpfung an gilt, ohne dass eine Registrierung nötig ist.

Copyright-Vermerk

Auch auf dem Werk selbst braucht es an sich keinen Hinweis darauf, dass das Werk geschützt ist. Häufig anzutreffen ist jedoch das Symbol © in Verbindung mit dem Jahr der ersten Veröffentlichung und dem Namen der/des Inhaber_in der Urheberrechte. Diese Bezeichnung ist zwar für den Schutz ebenfalls nicht erforderlich, aber durchaus nützlich, um auf den Schutz aufmerksam zu machen. Beim Drehbuch kann das Symbol © vorn oder hinten platziert werden. Beim Film

stehen die Angaben im Vor- oder Nachspann, bei der DVD auf der Hülle und auch Online-Plattformen führen diese Informationen zu den einzelnen Filmen auf. Wir empfehlen Ihnen, darüber hinaus zu vermerken, welcher Urheberrechtsgesellschaft Sie angehören. Durch die Angabe © 2019 ABC-Films / Suissimage wird zum Ausdruck gebracht, dass die individuell verwalteten Rechte bei ABC-Films liegen, während die kollektiv verwalteten Rechte durch Suissimage wahrgenommen werden.

Und doch gibt es Register

Auch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt im Bereich Urheberrecht kein Register. Obwohl der Urheberrechtsschutz an keinen Registereintrag und keine Hinterlegung gebunden ist, gibt es jedoch einige Register mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Wirkungen.

Library of Congress

Die USA – 1989 der RBÜ beigetreten – haben ihr Copyright-Register in der Library of Congress in Washington D.C. beibehalten. Urheberrechtsschutz gibt es ohne Registrierung und Hinterlegung. Aber die amerikanische Gesetzgebung macht das Leisten von Schadenersatz im Falle einer Urheberrechtsverletzung immer noch vom Registereintrag abhängig. Damit werden Wortlaut und Sinn der RBÜ verletzt. Wer sein Drehbuch oder seinen Film in den USA auswerten will, hinterlegt das Werk mit Vorteil bei der Library of Congress. Bei einer Filmauswertung wird dies normalerweise die Verleiherin besorgen.

Centre national du cinéma

Jeder Film, der in Frankreich auf den Markt kommt, muss bei der nationalen Filmbehörde, dem Centre National du Cinéma, registriert werden. Dabei werden die Lizenzverträge hinterlegt. Der Film erhält eine Auswertungsbewilligung (visa d'exploitation). Mit der Registrierung soll nicht die Einhaltung der Urheberrechte, sondern es sollen öffentlich-rechtliche Vorschriften (Filmförderung, Kontrolle der Einnahmen, Quoten, Sperrfristen etc.) gesichert werden.

Hinterlegung von Drehbüchern bei Suissimage

Die Möglichkeit der Hinterlegung von Drehbüchern bei Suissimage ist eine Dienstleistung für die Autor_innen. Es ist keine Vorbedingung dafür, dass ein Drehbuch urheberrechtlichen Schutz genießt. Aber im Streitfall kann die Hinterlegung des Drehbuches hilfreich sein, denn sie ist Indiz für die Urheberschaft und den Zeitpunkt des Entstehens.

International Standard Audiovisual Number (ISAN)

Die ISAN (International Standard Audiovisual Number) ist ein Nummerierungssystem zur Identifizierung von audiovisuellen Werken. Es bietet eine eindeutige, international anerkannte und dauerhafte Referenznummer für jedes im ISAN-System registrierte audiovisuelle Werk. ISAN wurde von den wichtigsten Akteuren der audiovisuellen Industrie entwickelt und im Jahr 2000 von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt, um den Anforderungen des digitalen Wandels gerecht zu werden, wie sie von Rechteinhaber_innen, Verwertungsgesellschaften, Archiven, Sendeanstalten, Medienunternehmen und Normungsorganisationen für die eindeutige Identifizierung audiovisueller Werke definiert und benötigt wurden.

ISAN wird von der ISAN International Agency (ISAN-IA) verwaltet, einer gemeinnützigen Schweizer Vereinigung, die von der ISO vertraglich beauftragt wurde, das ISAN-Register zu betreiben. Dabei wird ISAN-IA als von mehreren lokalen Registrierungsstellen in Europa und den USA unterstützt.

Die Schweizer Registrierungsagentur «ISAN Switzerland» mit Sitz in Bern ist zuständig für den ISAN-Verkauf in der Schweiz. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite von ISAN Switzerland: www.isanswitzerland.ch.

4

Wem gehört das Urheberrecht?

Das Werk geschaffen hat

Alles beginnt mit der/dem Urheber_in. «Die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat», ist die erste Berechtigte. Wo mehrere Personen ein Werk schaffen, spricht man von Miturheberschaft.

Urheber_in des Films

Das Gesetz zählt nicht auf, wer Urheber_in eines Films ist. Im Zentrum des Films steht unbestrittenermassen die/der Regisseur_in. Drehbuchautor_in, Dialogautor_in und Komponist_in der im Film verwendeten Musik gelten entweder als Urheber_in eines vorbestehenden Werkes (dessen Rechte für die Verwendung im Film und die Auswertung desselben erworben werden müssen) oder als Miturheber_innen des Films. Auch Filmtechniker_innen wie zum Beispiel Chefkameramann oder -frau, Editor_in oder Ausstatter_in können Miturheber_innen des Films sein, wenn sie einen urheberrechtlich relevanten Beitrag beigesteuert haben. Filmschauspieler_innen hingegen sind nicht Miturheber_innen des Films; ihre Darbietung ist aber über die verwandten Schutzrechte geschützt (vgl. Kapitel 9).

Wer Urheberrechte geltend machen will, muss entweder Urheber_in des Werkes sein oder vertraglich die Rechte von dieser/diesem erworben haben (vgl. Kapitel 10). Die Urheberrechte, die wir nachstehend beschreiben, können somit von den Urheber_innen und von denjenigen natürlichen und juristischen Personen geltend gemacht werden, welche die entsprechenden Rechte von den Urheber_innen vertraglich erworben haben.

5

Welches sind die Urheberrechte?

So wie mir das Sachenrecht das Recht gibt, über mein Eigentum allein zu verfügen (etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu behalten), so gibt das Urheberrecht der/dem Urheber_in die umfassende Verfügungsbefugnis über ihr/sein Werk.

Absolute Rechte

Dies gilt jedenfalls für die absoluten Urheberrechte (Art. 9–11 URG), die der/dem Urheber_in das Recht geben, die Verwendung des Werks zu verbieten oder zu erlauben und für diese Erlaubnis die finanziellen und andern Bedingungen frei festzusetzen (vgl. Kapitel 6). Die Erlaubnis wird durch einen Vertrag eingeräumt. Die Werkverwendung, die nicht ausdrücklich erlaubt wurde, ist verboten. Verbotsrechte können gerichtlich durchgesetzt werden. Besondere absolute Rechte sind die Urheberpersönlichkeitsrechte (vgl. Kapitel 10).

Vergütungsansprüche

Gewisse Rechte bestehen nicht absolut, sondern sind von Gesetzes wegen auf einen Vergütungsanspruch beschränkt. Wo nur ein Vergütungsanspruch besteht, können Urheber_innen kein Verbot einer bestimmten Nutzung durchsetzen. Die Werknutzung ist von Gesetzes wegen erlaubt, aber sie kostet etwas: Es ist eine Vergütung geschuldet. Diese Vergütungsansprüche können nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (vgl. Kapitel 7).

Schranken

Schliesslich gibt es weitere Schranken und Ausnahmen des Urheberrechts, wo genau umschriebene Verwendungsarten frei möglich sind (vgl. Kapitel 8).

Welches sind die absoluten Urheberrechte?

Veröffentlichung (Art. 9 Abs. 2 und 3 URG)

Ein Film ist dann veröffentlicht, wenn er erstmals ins Kino kommt, am Fernsehen gesendet wird oder zum Beispiel auf einer Onlineplattform zugänglich gemacht wird.

Die/der Urheber_in hat das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

Die/der Filmurheber_in wird das Veröffentlichungsrecht in der Regel vertraglich der Produzentin zur Ausübung überlassen.

Vervielfältigung (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG)

Vervielfältigung ist die Herstellung eines oder mehrerer Vervielfältigungsstücke des Werkes, die geeignet sind, das Werk für die menschlichen Sinne auf irgendeine Weise wahrnehmbar zu machen. Dazu gehören auch elektronische Vervielfältigungen.

Die/der Urheber_in des Werkes wird das Recht zur Vervielfältigung meist der Produzentin übertragen.

Verbreitungsrechte (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG)

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, Werkexemplare anzubieten und zu veräussern oder sie sonst wie zu verbreiten. Kommt ein Werkexemplar legal auf den Markt, ist das Verbreitungsrecht damit aufgebraucht. Die/der Käufer_in kann das Exemplar weiterverkaufen und verschenken und in der Regel auch importieren oder exportieren (Art. 12 URG). Sie/er verletzt kein Urheberrecht. In der Fachsprache nennt man diese Regel «Erschöpfungsgrundsatz». Einen Sonderfall

gibt es für Filme: Exemplare von audiovisuellen Werken dürfen so lange nicht weiterveräussert oder vermietet werden, als die/der Urheber_in dadurch in der Ausübung des Vorführungsrechts beeinträchtigt werden (Art. 12 Abs. 1bis URG), also so lange, als die Erstauswertung des Films in den Kinos noch nicht abgeschlossen ist.

Vorführung (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG)

Vorführung beinhaltet das Recht der/des Urhebers_in, ihr/sein Werk für das Publikum wahrnehmbar zu machen, indem sie/er es vorträgt, aufführt oder vorführt. Dies kann live auf einer Bühne geschehen oder – im Falle eines Films - in einem Kino, einem Flugzeug oder an einem Filmabend.

Zum Vorführungsrecht gehört auch das Recht, das Werk so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang zum Werk haben. Gemeint sind damit die Rechte für Abrufdienste wie etwa Video on Demand. Seit Inkrafttreten der Art. 13a/35a URG am 1. April 2020 schuldet, wer eine On Demand-Nutzung eines audiovisuellen Werkes anbietet, der/dem Urheber_in sowie den ausübenden Künstler_innen eine Vergütung. Dieser reine Vergütungsanspruch ist kollektiv wahrzunehmen, kann also nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (obligatorische Kollektivverwertung, vgl. Kapitel 11); die Société Suisse des Auteurs (SSA) ist für den seit dem 1. Januar 2022 geltenden Gemeinsamen Tarif 14 zuständig. Die Produzentinnen hingegen nehmen das ihnen übertragene Recht auf Zugänglichmachen individuell, also nicht über eine Verwertungsgesellschaft, wahr.

Sendung (Art. 10 Abs. 2 lit. d URG)

Unter Sendung versteht man den Vorgang, ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu verbreiten. Die/der Urheber_in hat das Recht, ihr/sein Werk durch Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen zu senden (Senderecht).

Die/der Urheber_in bzw. die Produzentin als deren/dessen Rechtsnachfolgerin kann einer Sendeanstalt das Nutzungsrecht zu einer oder mehreren Sendungen einräumen und dieses über dies zeitlich und territorial beschränken. In der Regel tut sie/er dies unter dem Vorbehalt, dass die Urheber_innen Anspruch auf Vergütung durch die Sendeanstalt (sog. Senderechtsentschädigungen) über ihre Verwertungsgesellschaft haben.

Weitersendung (Art. 10 Abs. 2 lit. e und Art. 22 URG)

Wird eine Fernseh- oder Radiosendung über Kabel, IP-basierte Netze oder andere technische Einrichtungen weiterverbreitet, dann spricht man von Weitersendung. Das Weitersenden knüpft an einer Sendung an, weshalb man auch von Zweitnutzungsrecht spricht. Es handelt sich ebenfalls um ein absolutes Recht, doch kann dieses nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (Art. 22 URG). Es handelt sich demnach um einen weiteren Fall von obligatorischer Kollektivverwertung (vgl. Kapitel 11).

Sendeempfang (Art. 10 Abs. 2 lit. f und Art. 22 URG)

Dasselbe gilt für den Empfang von Sendungen und Weitersendungen auf Bildschirme, bei denen das Fernsehprogramm nicht ins traute Heim, sondern in öffentliche Räume flimmert (auch öffentlicher Bildschirm genannt): Restaurants, Warenhäuser, Gästezimmer usw. Dazu gehört auch die Wiedergabe zugänglich gemachter Werke wie Inhalte oder Downloads aus dem Internet. Als Zweitnutzungsrecht kann auch dieses absolute Recht nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (Art. 22 URG). Die Vergütungen für diese Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke werden also über Verwertungsgesellschaften einkassiert und verteilt (vgl. Kapitel 11).

Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen (Art. 22a URG)

In den Archiven der Sendeunternehmen schlummern kulturelle Schätze, bei denen es auch dann möglich sein muss, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Berechtigten unbekannt oder nicht mehr auffindbar sind und daher die Rechte nicht individualvertraglich eingeholt werden können. Die Rechte zur Sendung oder zum Zugänglichmachen solcher Aufnahmen bleiben absolute Rechte, können aber nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Sofern es allerdings eine vertragliche Vereinbarung gibt, geht diese vor und die Verwertungsgesellschaft ist daran gebunden.

Verwendung von verwaisten Werken (Art. 22b URG)

Die Rechte zur Verwendung von Werken, die sich in Beständen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archiven befinden und deren Rechteinhaber_innen unbekannt oder unauffindbar sind, können ebenfalls nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Durch die kollektive Verwertung dieser (absoluten) Rechte wird eine rechtlich einwandfreie Nutzung solcher Archivbestände überhaupt erst möglich gemacht.

7

Welches sind die blossen Vergütungsansprüche?

Gesetzliche Lizenzen und Vergütungsansprüche

Mitunter wird die Erlaubnis zur Nutzung (v.a. im Falle der unkontrollierbaren Massennutzung) bereits per Gesetz erteilt (gesetzliche Lizenz) und nicht per Vertrag. Das Gesetz sieht aber als Gegenleistung für die Berechtigten eine Vergütung vor, welche nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wer nutzt, darf das, muss aber bezahlen, was die Verwertungsgesellschaften gemäss ihren genehmigten Tarifen dafür verlangen dürfen.

Erlaubtes Kopieren für den Eigengebrauch (Art. 19 und 20 URG)

Eine derartige gesetzliche Lizenz gegen Vergütung erteilt das Urheberrechtsgesetz z.B. für das private Kopieren. Ich darf für mich, für meine Familie und meinen engen Verwandten- und Freundeskreis kopieren (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Die Urheber_innen erhalten dafür eine Vergütung, die auf den leeren Ton- und Tonbildträgern und andern für Privatkopien geeigneten Speichermedien (Art. 20 Abs. 3 URG) erhoben wird.

Erlaubt ist weiter jede Werkverwendung durch die Lehrperson für den Unterricht in ihrer Klasse und damit auch das Kopieren (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Die Lehrperson darf aber nicht ganze Werke kopieren, wenn diese im Handel erhältlich sind, der Film z.B. auf einer Onlineplattform zugänglich gemacht wird (Art. 19 Abs. 3 lit. a URG). Allerdings können Schulen diese Erlaubnis individuell bei den jeweiligen Rechteinhaber_innen einholen. Eine Ausnahme liegt vor für die Verwendung von ganzen Radio- und Fernsehsendungen: Schulen sowie Dritte wie beispielsweise nanoo.tv dürfen diese aufzeichnen und auf passwortgeschützten Plattformen für den Unterricht in der Klasse zugänglich machen.

Schliesslich dürfen auch Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen kopieren, sofern sie dies zum Zweck der internen Information oder Dokumentation tun.

Schulen und Betriebe müssen für das Kopieren zusätzliche Vergütungen zur Leerträgervergütung bezahlen (Art. 20 Abs. 2 URG). Sie nutzen intensiver als Private.

Vermieten (Art. 13 URG)

Eine weitere gesetzliche Lizenz sieht das Urheberrechtsgesetz für das Vermieten von (physischen) Werkexemplaren vor. Vermieten ist Ausleihen gegen Entgelt. Wer DVDs – also physische Werkexemplare – vermietet, darf dies, schuldet aber eine Vergütung an die/den Urheber_in. Auch hier ist die Vergütung in einem rechtskräftigen Tarif festgelegt und wird von Verwertungsgesellschaften einkassiert. Bei Onlineangeboten, wo physische Werkexemplare fehlen, liegt nicht Vermietung, sondern Zugänglichmachen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG) vor.

On-Demand-Nutzung (Art. 13a/35a URG)

Bei den mit Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes am 1. April 2020 eingefügten Bestimmungen, wonach Urheber_innen und ausübende Künstler_innen von audiovisuellen Werken für On-Demand-Nutzungen derselben eine Vergütung erhalten, handelt es sich um einen Sonderfall: Zwar liegt ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt.

Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (Art 24c URG)

Werke dürfen von Gesetzes wegen ohne Weiteres in einer für Menschen mit Behinderung zugänglicheren Form vervielfältigt werden, sofern das bereits veröffentlichte Werk nicht oder nur schwer sinnlich wahrnehmbar ist (Beispiel sind etwa Hörbücher oder Hörfilme, also Filme mit Audiodeskription für Blinde). Auch dafür ist eine Entschädigung geschuldet, die nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

8

Hier hört das Urheberrecht auf

Kein Recht gilt schrankenlos. Auch das Urheberrecht hat Grenzen und Ausnahmen. Eine Begrenzung haben wir bereits behandelt. Wo nur Vergütungsansprüche bestehen (wie beim privaten Kopieren, beim Vermieten oder bei der Werkverwendung durch Menschen mit Behinderungen), ist das Urheberrecht eingeschränkt. Urheber_innen können nicht mehr frei verfügen, sondern haben nur noch Anspruch auf eine angemessene Vergütung über ihre Verwertungsgesellschaften.

Aber es gibt Ausnahmen, bei denen eine Werkverwendung von Gesetzes wegen ganz frei, also erlaubt ist und nichts kostet:

Eigengebrauch

Eine solche Ausnahme gibt es

- für den Privatgebrauch: Daheim und an meinem Familienfest darf ich Musik aufführen, Gedichte rezitieren, Filme und Videoclips zeigen usw. (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG).
 - für die Lehrperson, die Werke in der eigenen Schulklasse frei und unentgeltlich vor- und aufführen darf (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG).
- In beiden Fällen ist dafür keine Entschädigung geschuldet.

Zitatrecht und weitere Schranken

«Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist» (Art. 25 URG). Das Zitat muss als Zitat gekennzeichnet und die Quelle angegeben werden. Bei Filmen kann vor oder nach dem Zitat in kurzen Inserts oder gesprochenen Hinweisen die Quelle genannt werden.

Ein Zitat ist zulässig, sofern es zwischen dem Zitat und dem zitierenden Werk einen Zusammenhang gibt, das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und dieser Zweck den Umfang des Zitats rechtfertigt. Das Zitat muss stets eine untergeordnete Rolle spielen. Das Zitat muss als Zitat erkennbar sein (z.B. durch Kommentar, Dialog etc.). Zudem muss das zitierte Werk bereits veröffentlicht sein. Die Übernahme hat unverändert zu erfolgen und unter Quellenangabe. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben. Entgegen einem unausrottbaren Gerücht gibt es keine feste Regel, wie «lang» ein Zitat aus Film, Literatur, Musik etc. sein darf. Werden genannte Voraussetzungen eingehalten, können sogar ganze Werke unter das Zitatrecht fallen, z.B. kurze Gedichte.

Weitere Ausnahmen gibt es

- für Werke, die sich fest an oder auf allgemeinem Grund befinden (Art. 27 URG; sog. Panoramafreiheit): Sie dürfen abgebildet (somit gefilmt werden), und die Abbildung darf frei verwendet werden. Die Abbildung darf nicht dreidimensional sein und nicht dem gleichen Zweck dienen wie das Original.
- für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse:
 - Kommen bei der Berichterstattung geschützte Werke ins Bild, so dürfen die wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden. Die (in der Regel nicht zu vermeidende) Nutzung dieser vorbestehenden Werke ist somit frei (Art. 28 Abs. 1 URG).
 - Ebenfalls zur aktuellen Berichterstattung dürfen «kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten» verwendet werden (Art. 28 Abs. 2 URG). Ausschnitt und Quelle müssen bezeichnet und Urheber_innen, wo aus der Quelle ersichtlich, genannt werden.
- zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Art. 24d URG; sog. Wissenschaftsschranke): Um elektronisch verfügbare Informationsmengen zum Zweck der Forschung automatisch auswerten zu können (sog. Text- und Data-Mining), dürfen diese Daten – und darunter befinden sich oft auch urheberrechtlich geschützte Werke – unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden.

- für Werke, die sich in den Beständen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archiven befinden (Art. 24e URG; sog. Verzeichnisprivileg): Die auszugsweise Wiedergabe von Werken in Bestandesverzeichnissen ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Beim Film gilt als kurzer Auszug beispielsweise der offizielle Trailer.

Es gibt noch einige weitere Ausnahmen, die für audiovisuelle Werke allerdings nicht von Bedeutung sind.

Das Urheberrecht hat allerdings auch ein Ende: Es ist zeitlich begrenzt (vgl. Kapitel 13).

Das Urheberrecht hat Nachbar_innen

Verwandte Schutzrechte (Art. 33 ff. URG)

Bei einigen Kunstsparten ist der schöpferische Vorgang mit der Schaffung des Werkes abgeschlossen. Ein Gemälde kann ausgestellt, betrachtet, verkauft, ein Stoffmuster kann gedruckt werden. Ein Bauwerk kann benutzt und vermietet werden. Bei anderen Werken ist ein Zwischenschritt, die Darbietung, nötig, bis sie in der beabsichtigten Form sinnlich wahrnehmbar sind. Ein Musikstück muss gespielt, ein Theaterstück aufgeführt werden. Eine Choreografie muss getanzt werden. Damit eine individuelle, von öffentlichen Aufführungen unabhängige Nutzung dieser Werke möglich wird, muss noch etwas Weiteres geschehen. Die Darbietung muss aufgezeichnet und diese Aufzeichnung angeboten oder gesendet werden. Bei diesen Darbietungen eines Werkes und deren Aufzeichnungen handelt es sich um ein künstlerisches Mitwirken, und das Gesetz hat für die Personen, welche diese Leistungen erbringen, einen speziellen, dem Urheberrecht verwandten Rechtsschutz geschaffen, eben die verwandten Schutzrechte.

Es lässt diesen Schutz drei Gruppen von Berechtigten zukommen:

- den ausübenden Künstler_innen,
- den Hersteller_innen von Ton- oder Tonbildträgern,
- den Sendeunternehmen.

Ausübende Künstler_innen (Art. 33 URG)

Ausübende Künstler_innen – auch Interpret_innen genannt – sind Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst darbieten oder daran künstlerisch mitwirken. Das sind – auch beim Film – insbesondere Musiker_innen, Schauspieler_innen und Tänzer_innen. Dabei muss es sich um einen künstlerischen Beitrag handeln. Statist_innen sind keine Interpret_innen.

Den Interpret_innen gleichgestellt sind Personen, die an der Darbietung künstlerisch mitwirken, wie beispielsweise Dirigent_innen. Nicht dazu gehören Personen, die vorwiegend organisatorische oder technische Beiträge zur Darbietung liefern, so insbesondere die Filmtechniker_innen.

Interpret_innen haben an ihren Leistungen im Wesentlichen die gleichen Rechte wie Urheber_innen an ihren Werken, also zum Beispiel

- das Recht, ihre Darbietung wahrnehmbar oder zugänglich zu machen,
- das Sende- und Weitersenderecht,
- das Aufnahmerecht,
- das Vervielfältigungsrecht,
- das Verbreitungsrecht
- und das Recht, gesendete oder weitergesendete Darbietungen wahrnehmbar zu machen (Sendeempfang).

Dazu kommt der Persönlichkeitsschutz für ausübende Künstler_innen (Art. 33a URG).

Produzentinnen (Art. 36 URG)

Hersteller_innen von Ton- oder Tonbildträgern sind diejenigen Personen oder Firmen, welche als Erste eine Darbietung oder eine andere Folge von Tönen und/oder Bildern auf Ton- oder Tonbildträgern festhalten, also die Produzentinnen. Wer eine schon bestehende Aufzeichnung vervielfältigt, ist dagegen nicht Hersteller_in. Die den Hersteller_innen gewährten Rechte sind weniger umfassend als die der übrigen Berechtigten. Sie haben nur

- ein Vervielfältigungsrecht,
- ein Verbreitungsrecht
- und das Recht der Zugänglichmachung.

Sendeunternehmen (Art. 37 URG)

Sendeunternehmen sind Unternehmen, die Radio- und Fernsehprogramme veranstalten und für die Programminhalte verantwortlich sind. Wer bloss weitersendet (wie ein Kabelbetreiber), ist kein Sendeunternehmen.

Die Sendeunternehmen haben das absolute Recht,

- ihre Sendung weiterzusenden,
- ihre Sendung wahrnehmbar zu machen (Sendeempfang),
- ihre Sendung zu vervielfältigen,
- Vervielfältigungsexemplare ihrer Sendung zu verbreiten
- und ihre Sendung zugänglich zu machen.

Vergütungsansprüche

Wo das Urheberrecht auf einen Vergütungsanspruch beschränkt ist, gilt dies auch für die verwandten Schutzrechte. Interpret_innen können in diesen Bereichen die Verwendung ihrer Darbietung nicht verbieten, aber sie haben Anspruch auf eine Vergütung.

Dies gilt für (vgl. Kapitel 7)

- das Vermieten,
- das Kopieren für den Eigengebrauch
- und die Verwendung durch Menschen mit Behinderungen.

Und wo das Gesetz für die Urheberrechte vorsieht, dass diese nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können, gilt dies auch für die verwandten Schutzrechte, also insbesondere für die Weitersendrechte und den Sendeempfang.

Einen Vergütungsanspruch für die Interpret_innen gibt es für das Senden, das Weitersenden, den öffentlichen Empfang, das Aufführen oder Vorführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern (Art. 35 URG) sowie die On-Demand-Nutzung von Darbietungen in audiovisuellen Werken (Art. 35a URG).

Auch die Nachbarrechte haben für das Geltendmachen ihrer Vergütungsansprüche eine Verwertungsgesellschaft: die SWISSPERFORM. Zwischen Suissimage und SWISSPERFORM gibt es eine enge Zusammenarbeit auf operationeller Ebene, soweit Mitwirkende an Filmen betroffen sind.

10

Mit Rechten wird gehandelt

Nutzungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberrecht ist ein Bündel von Rechten. Man kann grundsätzlich zwei Kategorien unterscheiden:

Die Nutzungsrechte machen das Werk verkehrsfähig. Gegen Geld wird eine Nutzung erlaubt (Vorführung, Sendung, Vervielfältigung etc.). Die Nutzungsrechte werden per Vertrag eingeräumt: von der/dem Urheber_in an die Produzentin, von dieser an die Verleiherin, von der Verleiherin an die Kinobesitzerin. Der Vertrag regelt den Umfang der eingeräumten Rechte und die Vergütungsart. Es kann dies eine feste Summe, eine prozentuale Vergütung oder eine Kombination von beidem sein.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden dagegen nicht gehandelt. Niemand kann sie der/dem Urheber_in abkaufen.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen aus

- dem Recht auf Namensnennung. Wer Urheber_in ist, hat Anspruch darauf, als Urheber_in anerkannt und genannt zu werden. Die Urheber_innen können sich gegen ein Plagiat wehren. Sie können aber auch ihre Namen zurückziehen, wenn sie mit einer Werkfassung nicht mehr einverstanden sind. Oder sie können ein Pseudonym verwenden.
- dem Recht auf Werkintegrität. Allein Urheber_innen haben über nachträgliche Änderungen an ihrem Werk zu befinden. Wo sie das Recht zur Bearbeitung übertragen haben, können sie sich dennoch gegen die Verstümmelung ihres Werkes wehren. Verstümmelung bedeutet: Die Botschaft des Werkes wird verfälscht, oder der Ruf und die Ehre der/des Urhebers_in werden beeinträchtigt.

- dem Recht auf Veröffentlichung. Die/der Urheber_in bestimmt, wann und wie ihr/sein Werk zur Veröffentlichung bereit ist. Allerdings wird beim Film das Veröffentlichungsrecht oft vertraglich auf die Produzentin übertragen. Die Unverzichtbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte hat hier eine praktische Grenze. Die/der Regisseur_in könnte sich kaum dagegen wehren, dass ihr/sein fertiggestellter Film veröffentlicht wird.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind unverzichtbar. Aber in der Praxis wird gelegentlich auf ihre Ausübung und ihre Durchsetzung verzichtet.

Urheberrechte werden vertraglich eingeräumt

Urheber_innen können ihre Rechte ganz oder teilweise übertragen. Die individuellen Verträge regeln, welche Rechte für welchen Zeitraum und welchen geografischen Raum übertragen werden. Verträge können mit mehreren Personen geschlossen werden. Allerdings kann jedes Teilrecht nur einmal für dieselbe Zeit und denselben geografischen Raum verkauft werden. (Ausnahme bilden sog. nicht exklusive, einfache Lizenzen.)

Wer Urheberrechte erworben hat, kann sie weiter veräußern, es sei denn, der Vertrag verbiete dies ausdrücklich.

Vertragsfreiheit

Die Urheberrechtsverträge können frei gestaltet werden. Es gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Es gibt kein Gesetz, das (ausser den üblichen Schranken des allgemeinen Teils des Obligationenrechtes) den Inhalt von Urheberrechtsverträgen vorschreiben würde.

Andere Länder (so Deutschland und Frankreich) kennen Urhebervertragsgesetze, die die/den Urheber_in als meist schwächere Vertragspartei schützen.

Musterverträge

In der Schweizer Filmbranche haben die Filmfachverbände zusammen mit Suissimage Musterverträge erarbeitet. Verträge, denen die Musterverträge zugrunde liegen, dürften in den meisten Fällen eine gerechte, ausgewogene Lösung für alle Vertragsparteien bieten. Diese Musterverträge finden sich in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Website von Suissimage: www.suissimage.ch.

In einigen Ländern gibt es eine gesetzliche Vermutung, dass die Urheberrechte bei der Produzentin liegen. In der Schweiz ist dies nicht der Fall. Auch Produzentinnen müssen ihre Rechte von den Urheber_innen vertraglich erwerben. Jedes Teilrecht muss dabei in einem Urheberrechtsvertrag einzeln umschrieben werden.

Zweckübertragungstheorie

Unklare Verträge legt das Gericht mithilfe der Zweckübertragungstheorie aus. Gefragt wird, was der Vertragszweck war und ob die Übertragung des infrage stehenden Nutzungsrechts für dessen Erreichung nötig ist. Oder mit anderen Worten: Die/der Urheber_in überträgt im Zweifel keine weitergehenden Befugnisse, als es der Vertragszweck erfordert. Wer für einen regionalen TV-Veranstalter ohne schriftlichen Vertrag einen TV-Beitrag realisiert, dürfte aufgrund der Zweckübertragungstheorie lediglich die Rechte zur Sendung eingeräumt haben. Und bei einem PR-Auftragsfilm über eine Firma ist beispielsweise eine Kinovorführung im Vertragszweck kaum stillschweigend inbegriffen.

Ist unklar, ob ein Recht übertragen wurde, gilt die Regel: im Zweifelsfall nein.

Was machen Verwertungsgesellschaften?

Kollektive Verwertung

Suissimage ist als Genossenschaft direkt aus der Film- und Audiovisionsbranche entstanden. Die Organisation bezweckt die Stärkung und Sicherung der Interessen und Rechte der Urheber_innen (u.a. Drehbuch und Regie) sowie Rechteinhabenden (u.a. Produzentinnen, Verleiherinnen) an audiovisuellen Werken. Die Tätigkeiten von Suissimage unterstehen der Aufsicht des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum (IGE) und der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Sie nehmen die Urheberrechte ihrer Mitglieder ganz oder teilweise wahr und verwerten sie, d.h., sie setzen sie in klingende Münze um. Man spricht von kollektiver Verwertung.

Es gibt zwei Hauptgründe, Verwertungsgesellschaften zu gründen: Urheber_innen schliessen sich zusammen, um ihre Stellung als Kulturschaffende in der Kulturwirtschaft zu stärken und gemeinsam ihre Rechte durchzusetzen (z.B. die Vergütungsansprüche der Urheber_innen für das Senden gegenüber den Fernsehanstalten; vgl. sog. «clause de réserve»). In solchen Fällen spricht man von freiwilliger Kollektivverwertung.

Massennutzung

Der zweite Grund liegt in der technischen Entwicklung. Bei Massennutzungen ist es unmöglich, die Rechte individuell zu verwalten und mit einer Vielzahl von Nutzer_innen einzeln Verträge abzuschliessen. Die kollektive Verwertung ist der einzige Ausweg, wenn die/der Urheber_in und ihre Rechtsnachfolger_innen nicht leer ausgehen wollen.

Dabei handelt es sich oft um sogenannte Zweitnutzungsrechte. Beispiele sind das Fernsehen, die Leerträgervergütung für das private Kopieren, das Vermietrecht, die schulische Nutzung. In diesen Fällen ist die kollektive Verwertung gesetzlich vorgeschrieben und man spricht von obligatorischer Kollektivverwertung.

Bewilligung

Für jene Rechte, die obligatorisch der Kollektivverwertung unterstehen, brauchen die Verwertungsgesellschaften eine Bewilligung des Instituts für Geistiges Eigentum.

Pro Werkkategorie wird in der Regel eine Bewilligung erteilt.

Bewilligungen haben heute:

- die SUISA für die nicht theatralische Musik,
- die ProLitteris für literarische Werke (Romane, Lyrik, Prosa etc.) und fotografische Werke sowie Werke der bildenden Kunst (Gemälde, Skulpturen),
- die Société Suisse des Auteurs (SSA) für wort- und musikdramatische Werke,
- Suissimage für die audiovisuellen Werke,
- SWISSPERFORM für alle verwandten Schutzrechte.

Mit der Bewilligung ist die Aufsicht des Instituts für Geistiges Eigentum verbunden, gegenüber welchem die Verwertungsgesellschaften jährlich mit einem umfassenden Bericht Rechenschaft ablegen.

Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften arbeiten eng zusammen und sind gesetzlich dazu verpflichtet, gemeinsame Tarife (GT) aufzustellen. Als Folge der Repertoire-Überschneidungen arbeitet Suissimage mit der SSA und mit SWISSPERFORM auch auf operationeller Ebene eng zusammen.

Tarif

Wo die kollektive Verwertung gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die Verwertungsgesellschaften einen Tarif mit den Nutzerverbänden verhandeln und diesen durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigen lassen.

Was die Rechte kosten dürfen, bestimmt dabei das Gesetz: In der Regel beträgt die Entschädigung höchstens 10% des Nutzungsertrages oder -aufwands für die Urheberrechte und 3% für die verwandten Schutzrechte. Die Entschädigung ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten ein angemessenes Entgelt erhalten.

Wo mehrere Werkkategorien betroffen sind, müssen sich die betroffenen Verwertungsgesellschaften die Gesamtentschädigung teilen. Sie sind zudem verpflichtet, einen gemeinsamen Tarif (GT) aufzustellen. Solche gemeinsamen Tarife gibt es für sämtliche Zweitnutzungsrechte.

Verteilung

Was Suissimage einnimmt, wird aufgrund eines von den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilreglements an die Berechtigten weitergeleitet. Die Verteilung wäre ohne Informatik nicht zu bewältigen. Ein umfassendes Werkregister gibt Auskunft, wer an welchem Werk berechtigt ist. Die in Schweizer Netzen verbreiteten Fernsehsendungen werden mit dem Werkregister abgeglichen und erfasst.

Gleiches gilt für die Einnahmen von SWISSPERFORM. Für die Verteilung dieser Erträge kann aber – soweit sie den Film betreffen – weitgehend auf das Werkregister von Suissimage zurückgegriffen werden. Allerdings müssen zusätzlich die berechtigten Schauspieler_innen erfasst werden.

Von den Einnahmen werden vorab die Verwaltungskosten abgezogen. Die Erträge pro Werk werden bei Suissimage hälftig zwischen den Urheber_innen und den Produzentinnen – welche ihrerseits noch einen Anteil aus den verwandten Schutzrechten erhalten – aufgeteilt, unabhängig von den vertraglichen Abmachungen. Bei den Zweitnutzungsrechten wäre es viel zu aufwändig, wenn jeder Vertrag kontrolliert werden müsste, und überdies sieht das Gesetz explizit vor, dass den Urheber_innen ein angemessener Anteil zukommen muss. Inzwischen haben sich auch die Verträge dieser Praxis von Suissimage angepasst. Wenn Autor_innen oder Produzentinnen im Ausland mitunter zu 100% an den Einnahmen ihrer Verwertungsgesellschaft partizipieren, so lässt sich dies damit erklären, dass sie in separaten Autor_innen- bzw. Produzentinnengesellschaften organisiert sind und die Aufteilung zwischen Urheber_innen und Rechteinhaberinnen damit eine Stufe zuvor bereits vorgenommen worden ist. Weil in der Schweiz wesentlich mehr ausländische als inländische Werke genutzt werden, geht ein grosser Teil der Erträge ins Ausland. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften sorgt Suissimage dafür, dass auch Geld zurückfliesst, wenn schweizerische Werke im Ausland genutzt werden und dafür entsprechende Vergütungsansprüche bestehen.

Kultur- und Solidaritätsfonds

Zehn Prozent der Inlandeinnahmen von Suissimage gehen in den Kulturfonds und den Solidaritätsfonds. Beide Fonds bestehen in der Form von selbstständigen Stiftungen. Von ihrer Tätigkeit profitiert die gesamte Audiovisionsbranche der Schweiz.

- Der Solidaritätsfonds Suissimage dient als Altersvorsorge für die Mitglieder von Suissimage und für die Unterstützung von Filmschaffenden in einer Notlage.
- Der Kulturfonds Suissimage fördert gezielt das Schweizer Filmschaffen im weitesten Sinne. Bei der aktuellen Schwerpunktförderung handelt es sich um automatische Herstellungsbeiträge an Schweizer Spiel- und Dokumentarfilme für das Kino.

Kaum ein Film ohne andere Werke

Zugrunde liegendes literarisches Werk

Audiovisuelle Werke sind oft Umsetzungen von bestehenden literarischen Werken. Es werden Romane, Erzählungen, Theaterstücke und bereits bestehende Drehbücher verfilmt. Denkbar ist auch, dass lediglich Passagen eines solchen vorbestehenden Werks in einem audiovisuellen Werk verwendet werden.

Handelt es sich bei diesen vorbestehenden Werken um geschützte Werke, muss das Verfilmungsrecht, die Erlaubnis, das betreffende literarische Werk filmisch umzusetzen, zu bearbeiten und zu nutzen, von der/dem jeweiligen Rechteinhaber_in eingeholt werden. Denn dieser/diesem steht kraft Gesetzes die Befugnis zu, zu entscheiden, ob ihr/sein Werk bearbeitet und wie es genutzt werden soll.

Die Filmproduzentin muss also mit der/dem jeweiligen Rechteinhaber_in (Autor_in oder Verlag) einen Verfilmungsvertrag abschliessen, in welchem sie sich das Verfilmungsrecht sowie alle übrigen für die Auswertung des Films erforderlichen Nutzungsrechte übertragen lässt. Suissimage und Verbände haben auch hier einen Mustervertrag erarbeitet. Der Film, der aufgrund eines vorbestehenden Werkes entsteht, gilt als Werk zweiter Hand.

Optionen

Wer sich an die Verfilmung eines Romans macht, weiss zu diesem Zeitpunkt nicht, ob das Vorhaben gelingen wird. Aber man möchte sicher sein, dass einem niemand zuvorkommt. Um dies abzusichern, werden oft Optionen auf Verfilmungsrechte erworben.

Optionen bilden allerdings keine genügenden Sicherheiten. Sie sind gegenüber Dritten wirkungslos. Besser ist es, wie im erwähnten Mustervertrag vorgesehen, die Stoffrechte zu erwerben und eine Anzahlung zu leisten, die etwa der Höhe einer Optionszahlung entspricht. Wird mit den Dreharbeiten nicht binnen einer vertraglich abzumachenden Frist begonnen, wird der Verlag wieder frei und kann die Anzahlung behalten.

Filmmusik

Betreffend Filmmusik sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Die Filmherstellerin beauftragt eine/einen Komponist_in, oder aber sie legt dem Film ein bereits bestehendes Musikwerk zugrunde. Auch dafür wurde – in Zusammenarbeit mit der SUIISA – ein Mustervertrag geschaffen. Hier müssen das sogenannte Synchronisationsrecht (d.h. das Recht zur Verbindung der Musik mit dem Film) und die Nutzungsrechte für die Filmauswertung erworben werden. Wahrgenommen werden die Rechte an musikalischen Werken meist von der SUIISA (www.suisa.ch), bei welcher die entsprechenden Rechte eingeholt werden müssen. Die Erlaubnis zur Verbindung des Musikwerkes mit dem Filmwerk wird von der SUIISA nur nach Rückfrage und im Einverständnis mit der/dem Urheber_in oder ihrem/seinem Verlag erteilt. Oft ist es von Vorteil, direkt bei der/dem Urheber_in oder beim Verlag um die Erlaubnis nachzufragen.

Wird die Filmmusik spezifisch für den Film geschaffen, muss mit der/dem Komponisten_in ein Filmmusikvertrag abgeschlossen werden. Neben der Musikkomposition muss in diesem Vertrag mit der Produzentin die entsprechende Rechtsübertragung geregelt werden. Alle erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte müssen übertragen werden, um die Auswertung des Films zu gewährleisten. Im Sinne einer Spezialregelung kann die/der Komponist_in bei einer Auftragsproduktion für einen Film das Synchronisationsrecht in gewissen Fällen bei der SUIISA ausnehmen und gegenüber der Filmproduzentin selbst wahrnehmen. Die Musiker_innen, die die Filmmusik spielen, verfügen über eigene Rechte (vgl. Kapitel 9), die ebenfalls beachtet und erworben werden müssen.

Verwendung von Filmausschnitten

Sollen in einem Film Ausschnitte eines anderen Films, der seinerseits ein geschütztes Werk darstellt, verwendet werden, ist hierzu die Einwilligung der Rechteinhaberin des jeweiligen Films, i.d.R. der Produzentin, erforderlich. Oft sind zusätzlich die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Persönlichkeitsrechte der Schauspieler_innen

tangiert (z.B. für die Verwendung in Werbefilmen), sodass auch deren Zustimmung einzuholen ist. Dies gilt jedoch nur für identifizierbare Personen, nicht für Massenszenen.

Zitatrecht

Es ist denkbar, dass in ein audiovisuelles Werk Ausschnitte aus einem anderen geschützten Werk aufgenommen werden, z.B. aus Sprach- und Musikwerken. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Zitat zulässig ist, wurde in Kapitel 8 beschrieben. Das freie, d.h. unlicenzierte Zitieren von Bildern ist nur ausnahmsweise unter einschränkenden Bedingungen zulässig. Zu Details gibt ProLitteris gerne Auskunft.

13

Wie lange dauert das Urheberrecht?

70 Jahre plus ...

Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit der Entstehung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tod der/des Urhebers_in. Die Schutzdauer ist folglich variabel und hängt vom Todesdatum der/des Urhebers_in ab, sie beträgt mindestens 70 Jahre. Lebt die/der Urheber_in noch lange, nachdem das Werk geschaffen wurde, ist das Werk entsprechend länger geschützt.

Aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft wurde die Schutzdauer europaweit auf 70 Jahre harmonisiert.

Ausnahmen: Bei Software und Fotografien ohne individuellen Charakter beträgt die Schutzdauer 50 Jahre.

Miturheberschaft

Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Für audiovisuelle Werke gibt es eine Sonderbestimmung, wonach für die Berechnung der Schutzdauer nur die/der Regisseur_in in Betracht kommt. Massgebend ist somit – zumindest in der Schweiz – für das gesamte Filmwerk der Tod der/des Regisseurs_in.
- Bei allen anderen Werken, an denen mehrere Personen mitgewirkt haben, muss danach unterschieden werden, ob sich das Werk in einzelne Beiträge trennen lässt oder nicht:
 - Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbstständig verwendeten Beiträge 50 bzw. 70 Jahre nach dem Tod der/des jeweiligen Urhebers_in.

- Lassen sich die einzelnen Beiträge nicht trennen, so erlischt der Schutz 50 bzw. 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

Unbekannte Urheberschaft

Ist die/der Urheber_in eines Werkes unbekannt, d.h. anonym oder wegen der Verwendung eines Pseudonyms nicht identifizierbar, so erlischt dessen Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung. Wenn jedoch vor Ablauf dieser Schutzfrist die/der Urheber_in allgemein bekannt wird, so ist wieder dessen/deren Tod massgebend und der Schutz verlängert sich bis 70 Jahre nach dem Tod der/des Urhebers_in.

Berechnung Der schutzdauer

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das massgebende Ereignis (der Tod oder die Veröffentlichung) eingetreten ist.

14

Wie lange dauert das Nachbarrecht?

Beginn und Ende der Schutzdauer

Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler_innen, mit der Veröffentlichung oder der Herstellung der Ton- oder Tonbildträger sowie mit der Ausstrahlung der Sendung.

Der Schutz endet 70 Jahre nach diesem Zeitpunkt, mit Ausnahme der Sendungen, dort endet der Schutz bereits nach 50 Jahren. Das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft erlischt mit dem Tod der/des ausübenden Künstlers_in jedoch nicht vor Ablauf der Schutzdauer.

Berechnung der Schutzdauer

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis (Darbietung, Veröffentlichung, Herstellung oder Sendung) eingetreten ist.

Wie komme ich zu meinem Recht?

Rechtsschutz

Rechte werden bekanntlich nicht immer respektiert. Jedes Gesetz enthält deshalb in der Regel Bestimmungen, wie es durchgesetzt werden kann.

Das Urheberrecht unterscheidet zivil- und strafrechtliche Schutzbestimmungen. Wenn es um den Import von Piraterieprodukten geht, kann in einzelnen Fällen die Hilfe der Zollverwaltung beansprucht werden.

Strafrecht

Wer Urheberrechte absichtlich verletzt, macht sich strafbar. Jedes absolute Recht, das das URG einräumt, findet seine entsprechende Strafbestimmung in Art. 67 ff. URG.

Angedroht werden Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die/der Verletzte muss binnen dreier Monate seit Kenntnis der/des Täters_in Strafantrag stellen.

Wer gewerbsmässig Urheberrechte verletzt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. In diesem Fall werden Polizei und Gerichte von Amtes wegen aktiv.

Die illegalen Werkkopien und die Geräte, mit denen sie hergestellt wurden, können beschlagnahmt und vernichtet werden.

Strafbar macht sich auch wer sich weigert, anzugeben, woher er oder sie die Piraterieprodukte hat.

Zivilrecht

Vor der/dem Zivilrichter_in kann die/der Geschädigte

- feststellen lassen, dass Urheber- oder verwandte Schutzrechte verletzt wurden,
- eine drohende Verletzung verbieten lassen,
- eine bestehende Verletzung beseitigen lassen,
- erzwingen, dass die Herkunft der zu Unrecht hergestellten oder verbreiteten Werke aufgedeckt wird.

Selbstverständlich können auch Schadenersatz, Genugtuung und/oder Herausgabe des unredlichen Gewinnes erstritten werden.

Im Zivilverfahren können die widerrechtlich hergestellten oder verwendeten Werkexemplare ebenfalls eingezogen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Das Zivilrecht kennt vorsorgliche Massnahmen: Wo das Resultat des Hauptprozesses zu spät kommen würde, können vorläufige Verbote, Beschlagnahmungen oder andere sichernde Massnahmen verlangt werden. Diese gelten dann bis zum Entscheid im ordentlichen Prozess.

Oft muss die/der Gesuchsteller_in indes einen namhaften Betrag beim Gericht hinterlegen für den Fall, dass sich die vorsorgliche Massnahme im Nachhinein als ungerechtfertigt erweisen würde.

Neu (seit der Revision 2020) enthält das Urheberrecht eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch verletzte Rechteinhaber_innen, damit diese Strafantrag stellen oder zivilrechtliche Ansprüche geltend machen können. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen ist ausgeschlossen (Art. 77i URG).

Sowohl Straf- wie auch Zivilverfahren sind nicht ohne Tücken. Es ist deshalb zu empfehlen, dass man zuerst Rat einholt; z.B. bei der unentgeltlichen Rechtsberatung von Suissimage (Bern: T +41 31 313 36 36; Lausanne: T +41 21 323 59 44).

Im Falle von Piraterie kann man sich an SAFE wenden. SAFE ist die Pirateriebekämpfungsorganisation der Audiovisionsbranche (www.safe.ch).

Entschliesst man sich für den Gang zum Gericht, wird man aller Voraussicht nach einen auf Urheberrecht spezialisierten Anwalt oder eine Anwältin brauchen. Auch hier können Suissimage, SWISSPERFORM, SSA und SAFE weiterhelfen.

Weitere Informationen zu urheberrechtlichen Fragen:

 suissimage.ch

inkl. Musterverträgen und Merkblättern

 swisscopyright.ch

 ige.ch

Text (ursprünglich)	Marc Wehrlin
Unter Mitwirkung von	Marian Amstutz Barbara Baumann Willi Egloff Corinne Frei Dominique Gatschet Sandra Künzi Dieter Meier Christina Reutter Thomas Tanner Vreni Traber Salome Horber Ursula Pirko Daniel Rohrbach Eugenia Huguenin-Elie Réjane Chassot
Übersetzung	Line Rollier, Bussigny
Konzept und Layout	Norm, Zürich
Druck	Druckerei Läderach AG, Bern
Copyright	© 2023 Suissimage 9. Auflage

suissimage

Bern	Neuengasse 23 Postfach 3001 Bern T +41 31 313 36 36 mail@suissimage.ch
-------------	---

Lausanne	Rasude 2 1006 Lausanne T +41 21 323 59 44 lane@suissimage.ch
-----------------	---

suissimage.ch

Ein Suissimage Guide für Filmschaffende durch den Dschungel
des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

